

N. XXVII. Gesetz

vom 11. Mai 1858, die Beschränkung des Wechselarrestes betreffend.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u., verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung Unseres getreuen Landtags im Hinblick auf Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung (W. O. 1849, S. 2) was folgt:

§. 1.

Die Vollstreckung des Wechselarrestes findet nicht statt gegen

- 1) im activen Dienste befindliche Fürstliche Diener vom Civil- und Militair,
- 2) ordinirte Geistliche und
- 3) öffentliche Lehrer.

§. 2.

Die Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes tritt mit der Publication desselben in Kraft und findet auf alle von da an eingegangene Wechselverbindlichkeiten Anwendung. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Hudolstadt, den 11. Mai 1858.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. v. S.

Dr. v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.